**Zeitschrift:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

**Band:** 14 (1996)

**Artikel:** Sonderschutzmassnahmen als Mittel zur Konstruktion von Geschlecht : das Beispiel von Nachtarbeitsverbot und Mutterschaftsversicherung

**Autor:** Wecker, Regina

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-871707

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Regina Wecker

# Sonderschutzmassnahmen als Mittel zur Konstruktion von Geschlecht

## Das Beispiel von Nachtarbeitsverbot und Mutterschaftsversicherung[1]

Im Bericht des Kantons Luzern vom 8. 3. 1926 zur Durchführung des Bundesgesetzes «über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben» heisst es: «Das zitierte Bundesgesetz vom 31. März 1922 ist von unserer gewerblichen Bevölkerung ruhig, aber ohne Interesse aufgenommen worden.»[2]

Das «zitierte» Bundesgesetz war die erste gesamteidgenössische Arbeitsgesetzgebung, die die Arbeitsbedingungen von Frauen ausserhalb des Fabrikbereichs normierte. Es regelte die Arbeitszeit von Jugendlichen und von Frauen, es enthielt ein Nachtarbeitsverbot für die Zeit von 22 bis 5 Uhr, ein Verbot der Handhabung «schädlicher Stoffe» und «unzulässiger Arbeiten»[3] und setzte das Mindestalter für die Aufnahme von Lohnarbeit im Gewerbebereich auf 14 Jahre fest. Es war Grundlage für den Beitritt der Schweiz zum internationalen Abkommen, das als eines von 12Abkommen und Beschlüssen auf der Washingtoner Arbeitskonferenz 1919 konzipiert wurde. Im internationalen Bereich der Arbeitsgesetzgebung wurde das erwähnte Bundesgesetz im Kontext anderer sozialpolitischer Forderungen diskutiert, wie zum Beispiel dem Achtstundentag, der Lohnfortzahlung während Schwangerschaft und Wochenbett, einem garantierten Mindestlohn, der Unterstützung von Arbeitslosen und dem Postulat gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Man ging in diesem Diskussionskontext davon aus, dass Frieden langfristig nur auf der Grundlage sozialer Sicherheit zu realisieren war In der Schweiz wurde zunächst nur der Sonderschutz für Jugendliche und Frauen beschlossen, die anderen Postulate wurden zwar diskutiert, sind zum Teil aber noch heute nicht verwirklicht.[4]

Wenn man den vehementen Widerstand gegen das Fabrikgesetz von 1877 bedenkt, aber auch die Opposition, die weiterhin gegen ein Gewerbegesetz

bestand, das auch die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen erwachsener Männer geregelt hätte, so ist es zunächst erstaunlich, dass dieses neue Gesetz so ruhig «ohne Interesse» aufgenommen wurde.[5] Noch Jahrzehnte nach der Annahme des eidgenössischen Fabrikgesetzes wurde behauptet, dass die internationale Konkurrenzfähigkeit der Schweiz unter dem Fabrikgesetz leide und dass eine gesetzliche Arbeitszeitregelung einen Angriff auf die persönliche Freiheit darstelle. Der Schutz, den das Fabrikgesetz Frauen und Kindern gewährte, war dagegen akzeptiert, und viele Kantone hatten darüber hinaus sogenannte Arbeiterinnenschutzgesetze erlassen, welche die Arbeitsbedingungen für Frauen ausserhalb des Fabriksektors regelten.[6] Diese kantonalen Gesetze hatten dem Bundesgesetz den Weg bereitet und waren sicher für die «ruhige» Aufnahme mitverantwortlich: die Kantone gingen davon aus, dass das Bundesgesetz keine zusätzlichen Beschränkungen brachte.

Warum war aber der Schutz von Frauen in der Zwischenzeit so selbstverständlich geworden, während die Reglementierung der männlichen Arbeitskraft auf viel stärkeren Widerstand stiess?[7] Diese Frage soll im Folgenden im Zentrum stehen. Dabei werde ich zunächst die Widersprüche bei der Diskussion um die Implementierung des Bundesgesetzes von 1922 selbst, sowie die merkwürdige Diskrepanz zwischen Frauenschutz und Mutterschutz analysieren. Diese Widersprüche sollen dann, unter Einbezug des Konzepts von der «Konstruktion von Geschlecht» interpretiert werden.

Aktueller Anlass für die Fragestellung ist die Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Frauen.[8] Auf der internationalen Ebene hatten einige Staaten, darunter auch die Schweiz, das in der ILO-Convention 89 festgelegte Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie 1992 mit der Begründung gekündigt, es entspräche nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter.[9] Danach war der Weg zur Abschaffung des Nachtarbeitsverbot auch in der nationalen Gesetzgebung frei.[10] Hatte der erste Entwurf des revidierten Arbeitsgesetzes noch eine intensive Kritik über die Deregulierung und die Art der Gleichstellungspolitik ausgelöst, in deren Folge der Entwurf sang- und klanglos in der Schublade des BIGA verschwand, so war dem zweiten Anlauf zunächst Erfolg beschieden. Das im Nationalrat im Dezember 1995 verabschiedete revidierte Arbeitsgesetz enthielt einen Kompromiss der Sozialpartner, bei dem Nachtarbeit von Männern und Frauen durch Zeitgutschriften kompensiert werden muss.[11] Der Ständerat akzeptierte diesen Kompromiss nicht und verabschiedete das Gesetz, ohne die Zeitgutschrift zu akzeptieren.[12] Bevor das Gesetz nochmals im Nationalrat bereinigt wurde,

kündigte der Schweizerische Gewerkschaftsbund am 29. 1. 1996 das Referendum an, da er befürchtete, dass der Nationalrat ebenfalls auf die wirtschaftsfreundliche Variante des Ständerates einschwenken würde.[13]

*I.*

Das heutige Arbeitsgesetz (ArG) und die darin enthaltenen Vorstellungen des Frauenschutzes gehen in wesentlichen Teilen auf die Fabrikgesetzgebung des 19. Jahrhunderts zurück. Zu den gängigen Bestimmungen der Fabrikgesetze gehörte dieArbeitszeitregelung, zum Beispiel der 12-Stunden-Tag, Bestimmungen über Sonntags- und Nachtarbeit, die Sicherheit der Produktionsanlagen der Unfallschutz, sowie Bestimmungen für die Zeit von Schwangerschaft und Niederkunft. Anders als zum Beispiel die frühen englischen und die deutschen Fabrikgesetze, die ausschliesslich dieArbeitsverhältnisse von Frauen und Kindern regelten, zielten die Schweizer Gesetzgebung auf den Schutz aller Arbeitskräfte. So war an der Glarner Landsgemeinde 1864 das Fabrikgesetz, das nach dem Willen des Parlaments nur die Arbeitszeit von Frauen und Kinder regeln sollte, von den Stimmberechtigten, unter ihnen etliche Fabrikarbeiter, auf alle Arbeitskräfte ausgedehnt worden. Das eidgenössische Fabrikgesetz folgte diesem Konzept.[14] Um so erstaunlicher ist es, wie schnell die Vorstellung von der Notwendigkeit eines Sonderschutzes für Frauen sich im 20. Jahrhundert auch in der Schweiz durchsetzte: Zunächst wurden faktisch die Möglichkeiten der Ausnahmeregelungen für Männer verstärkt, so dass bestimmte Elemente der Fabrikgesetzgebung (zum Beispiel das Nachtarbeitsverbot beziehungsweise die Sonderbestimmungen bei der Handhabung giftiger Stoffe) nur für Frauen galten.[15] Weiterhin wurde auf kantonaler Ebene neben der Fabrikindustrie auch Frauenarbeit und die Arbeit Jugendlicher im Gewerbesektor geregelt, bis dann 1922 das anfangs erwähnte Bundesgesetz die gesamtschweizerische Regelung schuf.[16] Dieses Gesetz stiess auf keinerlei Widerstand. Die Debatte im National- und im Ständerat verlief oppositionslos, der Entwurf wurde nur in Details redaktionell korrigiert und in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen.[17]
Die Stagnation im Bereich der Arbeitsgesetzgebung von Männern und die Ausweitung der Schutzbestimmungen für Frauen sind allerdings nicht die einzigen gegenläufigen beziehungsweise widersprüchlichen Entwicklungen im Arbeitsrecht. Die ruhige Aufnahme, von der die Luzerner Behörden berichten, trifft wohl

auf die Frauenschutzbestimmungen zu, nicht aber auf Arbeitszeitbeschränkungen für männliche Jugendliche. Kaum ein kantonaler Bericht, der nicht von der heftigen Opposition der Bäcker sprach, die einen Arbeitsbeginn um 4 Uhr verlangten (statt 5 Uhr, wie das Gesetz und das internationale Abkommen es vorsahen). Die Bäcker opponierten, sie übertraten das Gesetz in aller Offenheit, provozierten geradezu Bussen und verlangten eine Gesetzesänderung. Ihr Argument war, dass sie die Jugendlichen bräuchten, damit die Backwaren rechtzeitig ausgeliefert werden könnten, aber auch, dass die Jugendlichen in dieser Stunde Arbeiten verrichteten, die einen wichtigen Stellenwert bei ihrer Ausbildung hätten und die zu keinem späteren Zeitpunkt mehr anfielen. Eltern von jugendlichen Bäckern äusserten sich ähnlich gegenüber den Behörden und befürchteten zudem, dass ihre Söhne vor dem 18. Lebensjahr keine Stelle fänden, wenn das Gesetz nicht geändert würde.[18] Da aber das internationale Abkommen eine Änderung unmöglich machte, ziehen sich die Klagen und Protestaktionen bis in die 40er Jahre wie ein roter Faden durch die kantonalen Berichte.

Nochmals anders verlief die Entwicklung in bezug auf den Schutz der Mutterschaft. Während Arbeitszeit und sanitäre Bedingungen für Frauen speziell reglementiert wurden, Frauen in diesen Bereichen also besonders «geschützt» wurden, war das Arbeitsverbot während des Wochenbetts schon bei der Revision des Fabrikgesetz (1914/1919) von 8 auf 6 Wochen verkürzt, der Schutz also verschlechtert worden. Begründet wurde dies damit, dass ein Verdienstausfall von 8 Wochen – eine Lohnfortzahlung war ja nicht vorgesehen – für die meisten Arbeiterinnen nicht tragbar war. Zudem zahlte auch die Kranken- und Unfallversicherung ihren Versicherten das Taggeld nur während 6 Wochen.

Eines der Übereinkommen der erwähnten Arbeitskonferenz von Washington betraf «die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft». Es sah ein 6wöchiges Beschäftigungsverbot nach der Niederkunft vor, sowie die Möglichkeit, bis zu 6 Wochen vor der Geburt aufgrund eines ärztlichen Attests von der Arbeit fernzubleiben. Es sollte ein Kündigungsschutz während der gesamten Zeit der Abwesenheit bestehen. Die Erwerbstätige hatte Anrecht auf eine Unterstützung, «die genügend sein soll[te], um sie und ihr Kind in guten gesundheitlichen Verhältnissen zu erhalten». Die Behandlung durch Arzt und Hebamme hatte unentgeltlich zu sein, die Kosten sollten aus öffentlichen Mitteln oder durch eine Versicherung gedeckt werden.[19] Die Schweizer Delegation hatte in Washington diesem Entwurf noch zugestimmt, aber der Bundesrat empfahl ihn den eidgenössischen Räten zur Ablehnung.[20] Er betonte zwar, dass die Schweiz das Ursprungs-

land des Mutterschutzes wäre,[21] befand aber, dass man sich die Kosten für einen bezahlten Mutterschaftsurlaub (zwischen 8 und 10 Millionen Franken pro Jahr) nicht leisten könnte.[22] Die Diskussion im National- und im Ständerat war – ganz im Gegensatz zur Frage des Nachtarbeitsverbot – ausgesprochen lebhaft und kontrovers, auch wenn sich bald abzeichnete, dass in beiden Räten eine Mehrheit den Bundesrat darin unterstützte, dem Abkommen jetzt aus Kostengründen «noch nicht» beizutreten.[23] Als Befürworter des sofortigen Beitritts traten einzig die Sozialdemokraten auf. Für sie waren die Kosten kein Ablehnungsgrund, sie sprachen vielmehr von der «historischen Verpflichtung» der Schweiz. Nicht nur hatten die vier Schweizer Delegierten (also auch die Arbeitgebervertreter) in Washington allen Verträgen zugestimmt, aufgrund der Pionierrolle auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes, war die Schweiz – nach Ansicht der Sozialdemokraten – verpflichtet, dieser Konvention beizutreten.[24] Die übrigen Parteien aber reagierten ablehnend, sei es bedauernd aus Kostengründen oder misstrauisch, vor allem was die im Abkommen vorgesehene «Schonzeit» von 6 Wochen vor der Niederkunft anging. Was würden denn die Frauen während dieser Zeit tun, «tatenlos herumlungern»?[25] Das viele Aufheben um die Schwangerschaft erschien doch höchst übertrieben. Als Beweis, dass solch eine Verweichlichung absolut unnötig wäre, rekurrierte der Thurgauer Ständerat Oskar Ullmann gar auf die «Praxis der Indianer», bei denen «die Weiber sich einfach in die Büsche schlagen und dort gebären, und nachher wieder direkt dem fortziehenden Stamme nacheilen».[26] Der Protest von Herman Greulich, der auf den Unterschied zwischen Natur- und Kulturvölkern hinwies, nutzte nichts, die Ratifizierung des Abkommens wurde abgelehnt. Den eigentlichen Widerspruch in der Argumentation von Ullmann scheint aber auch Greulich nicht bemerkt zu haben. Als nämlich über die Möglichkeit von Haushaltsjahren als nützliche Beschäftigung während der Zeit vor der Niederkunft gesprochen wurde, hatte ausgerechnet Ullmann solche Einrichtung abgelehnt, da Frauen «in den letzten Wochen» zu «schwerfällig» dazu wären.

## *II.*

Der Wechsel zwischen der Forderung nach weiblicher (indianischer) Stärke bei der Geburt und dem Beharren auf weiblicher Schwäche und Verletzlichkeit in bezug auf Nachtarbeit und Giftstoffe, die Widersprüche zwischen Akzeptanz des Schutzes für weibliche Arbeitskräfte und Opposition bei nur minimer Einschrän-

kung der Arbeitszeit bei jugendlichen Männern, lassen sich vordergründig sicher zunächst mit dem Argument der Kosten erklären: Während der Ausschluss der Frauen von der Nachtarbeit beziehungsweise das Verbot, mit giftigen Stoffen umzugehen, für den Staat ohne Kostenfolge war, sondern vor allem die *individuellen* Chancen der Frauen sowie ihre Entlöhnung auf dem Arbeitsmarkt negativ beeinflusste, hätte ein bezahlter Mutterschaftsurlaub *gesellschaftliche* Kosten verursacht. Bemerkenswert ist aber darüber hinaus, dass der Konkurrenznachteil, der den Frauen durch die Schutzgesetzgebung erwuchs – im Gegensatz zur Situation der jugendlichen Bäcker – nicht diskutiert wurde. Er erscheint als «natürliches» Ergebnis der weiblichen Geschlechterrolle. Damit sind die weiblichen Arbeitskräfte zunächst als Geschlechtswesen definiert und dann erst als Arbeitskräfte. Die Frage eines Qualifikationsverlusts schien sich für sie deshalb nicht zu stellen. Schutzgesetze trugen so zur horizontalen geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktsegregation bei. Der Anspruch, sich zu qualifizieren, wurde als männlicher Anspruch definiert, die als besser qualifiziert geltende Arbeit konnte (weiterhin) Männern vorbehalten bleiben. Aber auch auf die vertikale Segregation hatten die Schutzgesetze Auswirkungen. Sie unterstützten in einigen Berufen den Prozess der Verdrängung von Frauen beziehungsweise verhinderten, dass Frauen bestimmte Tätigkeiten aufnehmen konnten: zum Beispiel im Druckereigewerbe und in der chemischen Industrie. Im allgemeinen stützen sich in diesen Bereichen das Nachtarbeitsverbot (im Gewerbe und in der Industrie), das Verbot des Umgangs mit giftigen Stoffen aber auch die Lehrlingsreglemente, welche die Ausbildung von Frauen untersagten, sowie später auch noch die Gesamtarbeitsverträge, die den beteiligten Betrieben den Ausschluss von Frauen vorschrieben.[27]

Diese Massnahmen bezogen sich zunächst auf den Bereich des offiziellen Arbeitsmarktes. Die widersprüchliche Art der Diskussion weist aber darauf hin, dass eine Interpretation von Schutzgesetzen als Instrumente, die ausschliesslich auf den Arbeitsmarkt gerichtet sind, zu kurz greift. Mit Hilfe des Diskurses wird vielmehr umfassender versucht, festzulegen was weiblich und männlich ist, oder wie es in der als poststrukturalistisch apostrophierten Debatte heisst, «Geschlecht zu konstruieren». Ich nehme damit die These auf, dass Geschlecht, und zwar «sex» und «gender», kulturelle Konstrukte sind und dass die gesetzlichen Normen und die Diskussionen, die im Zusammenhang mit der Implementierung geführt wurden, auch bewusst und unbewusst «Geschlecht herstellten».

Hier ist ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung von Geschlecht als Analyse-

kategorie angezeigt, um die Tragweite der «Konstruktionsthese» für das Thema dieses Betrags zu verdeutlichen: Gegen die Vorstellung, dass die geschlechtsspezifische Rollenteilung das Ergebnis einer in biologischen Grundlagen verankerten «Natur der Frau» sei, hat sich die Frauenforschung mit dem aus der amerikanischen Forschung entlehnten Konzepten der Unterscheidung von «sex» und «gender» gestellt.[28] Während in der Diskussion um die Bedeutung von Geschlecht als Analysekategorie «sex» biologisch konnotiert wurde, war «gender» der Bedeutungsträger der sozialen und kulturellen Komponenten, der die Diskriminierung von Frauen als Ergebnis historischer Entwicklung und politischer Entscheidungen und nicht als Konsequenz «natürlicher» Differenzen zwischen Männern und Frauen erscheinen liess. Die Aufnahme des Begriffs «gender» und die Unterscheidungsmöglichkeiten der beiden Begriffe schärfte das Verständnis für die Kategorie Geschlecht. Die Tatsache, dass in der deutschen Sprache dieses Konzept nur mit umständlichen Umschreibungen, wie «soziokulturelles» und «biologisches Geschlecht» wiedergegeben werden konnten, da «Geschlecht» beide semantischen Felder bezeichnete, wurde als hemmend für die deutschsprachige Diskussion empfunden. Die Dichotomie von (biologisch) «sex» und (soziokulturell) «gender» schuf allerdings nicht nur Übersetzungsprobleme.[29] Das binäre Begriffspaar scheint zu implizieren:

- dass ein Teil der vorgefundenen Geschlechtsunterschiede der Natur zuzuordnen ist, also eine vor- und überkulturelle Komponente des Geschlechtswesens Mensch darstellt;
- dass es zwar nicht möglich ist, eine genaue Grenze zwischen «sex» und «gender» zu ziehen, beziehungsweise dass die Wahrnehmung der Grenze in verschiedenen historischen Kontexten variiert und damit die Bedeutung von «sex» relativiert wird, dass die «biologische Komponente» aber existent ist;
- dass das soziale Geschlecht («gender») «irgendwie» auf dem biologischen Geschlecht («sex») aufbaut, dass also strenggenommen das soziale Geschlecht die Fortsetzung des biologischen Geschlechtes ist;
- dass es «immer und überall» Männer und Frauen gibt und damit sowohl die Geschlechterdifferenz wie auch die Zweigeschlechtlichkeit ebenso natürlich wie universell sind.

Damit wird, entgegen der kritischen Intention, den biologischen Determinismus der Geschlechterrollen zu entlarven, erneut die biologische «Grundlage» zum Ausgangspunkt von Geschlecht. Weiterhin wird das uns geläufige westliche binäre Geschlechterverhältnis universalisiert und die Existenz kultureller Systeme,

die drei oder mehr Geschlechter kennen oder einen Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit ermöglichen – schlicht nicht zur Kenntnis genommen.[30]
Historikerinnen, Soziologinnen und Ethnologinnen hatten in den 70er und 80er Jahren auf den Ethnozentrismus unserer Vorstellungen von Geschlecht hingewiesen. Seit dem Ende der 80er Jahre wird der Angriff auf die Universalisierung der binären Geschlechterrollen mit einer anderen Ausrichtung wieder aufgenommen, wenn in diskurstheoretischen Untersuchungen sowohl die Existenz einer vorkulturellen Natur als auch die «natürliche» Übereinstimmung zwischen biologischem Geschlecht und kulturellem Geschlecht in Frage gestellt wird. Die amerikanische Philosophin Judith Butler hat das besonders zugespitzt formuliert. Sie hat es in «Gender Troubles» unternommen, die logischen Schwächen der Unterscheidung von «sex» und «gender» herauszuarbeiten, die sich nicht zuletzt in der stillschweigende Parallelisierung von biologischen und kulturellem Geschlecht ausdrücken.[31] So müsste zumindest die Möglichkeit gedacht werden, dass das soziale Konstrukt «Mann» nicht nur in einem männlichen Körper und das soziale Konstrukt «Frau» nicht nur in einem weiblichen Körper vorkommen könne. Im Zentrum von Butlers Arbeit steht die These, dass Geschlecht – und zwar sowohl das biologische «sex», wie auch das kulturell-soziale «gender» – Konstruktionen sind, die in einem kontinuierlichen Interaktionsprozess hergestellt werden. Als «doing gender» hat dieser Interaktionsprozess für die individuelle Ebene Eingang in die englischsprachige Theorie gefunden.[32] Zweigeschlechtlichkeit und Geschlechterdifferenz würden durch das tägliche Handeln, durch Diskurse, durch Verhaltensnormen «performativ» als «Naturtatsache» hergestellt.[33] Diskurse, Kleidung, Körperhaltung, Sprache, Erziehung, Normen, ja jedes individuelle und gesellschaftliche Handeln dient (auch) der Herstellung von Geschlecht und bewirkt, dass die Menschen, die uns begegnen, dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind. Dass dieser Prozess «in der Regel unbemerkt bleibt», dass der Modus der Herstellung der Zweigeschlechtlichkeit und der Geschlechterdifferenz im Ergebnis verschwindet, «nicht zuletzt darin manifestiert sich die geglückte Selbstnaturalisierung dieser sozialen Konstruktion».[34]
Damit kehre ich zur Schutzgesetzgebung des 20. Jahrhunderts zurück. Sie vergrössert die Differenz zwischen Männern und Frauen und trägt schon allein aus diesem Grund dazu bei, die Geschlechterhierarchie auf dem Arbeitsmarkt aufrechtzuerhalten. Sie etabliert Schutz als weibliches Privileg, als notwendige Folge weiblicher Schwäche. Sie ist also Teil eines Prozesses in dem Geschlechterrollen, Geschlechterunterschiede und die Geschlechterhierarchie hergestellt und ver-

festigt werden. Sie weist Frauen bestimmte Arbeitsfelder und bestimmte Arbeitsmarktsegmente zu, indem sie sie von anderen Bereichen ausschliesst und Qualifikation als männlich konnotiert. Gerade weil die Definition von Frauenarbeit und Männerarbeit nicht an Arbeitsinhalten festzumachen war und zudem die maschinelle Fertigung, die Erfindung neuer Techniken und die Neustrukturierung von Arbeitsvorgängen die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in Frage stellten, waren diese Zuweisungen ein wichtiger Vorgang im Prozess der Neu- und Umformulierung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung. Diese Bedeutung der Schutzgesetze wurde bisher oft unterschätzt, weil sie trotz Neu- und Umformulierung mehrheitlich der Aufrechterhaltung der Geschlechterhierarchie und nicht einer sichtbaren Neuordnung dienen.
An einer Verbesserung des Mutterschutzes war man nie so stark interessiert, dass eine Lösung zustande kam. Die Ablehnung eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs erschwert(e) es Frauen, die Erwerbsarbeit und die Familienarbeit zu vereinen und wies Mütter ideologisch klar der Familienwelt zu. In dem Bereich, in dem die weibliche Zuständigkeit unbestritten war, konnte dann aber erstaunlicherweise Weiblichkeit anders definiert werden, und gerade hier von Frauen Stärke verlangt werden. Darin wird nochmals deutlich, dass der Inhalt der Differenz an sich beliebig und vor allem auch veränderbar ist. Nur die Differenz selbst musste Bestand haben: es gibt etwas, das als «Gleichheitstabu» bezeichnet worden ist.[35] Was als männlich, was als weiblich konnotiert wird – Stärke oder Schwäche – ist nicht ausschlaggebend, dass es aber klar, binär zuweisbar ist, ist dagegen unverzichtbar. Die Differenz musste aufrechterhalten bleiben, weil sie die Geschlechterhierarchie aufrecht erhielt.[36] Damit entlarvt sich die Differenz selbst als soziales Konstrukt.

*III.*

Wo liegt nun die Bedeutung dieses Interpretationsansatzes? Zunächst sind die hier skizzierten Prozesse und Theorien für die Aufweichung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung von Bedeutung: der Verzicht auf auch nur implizit biologische Erklärungsmuster schafft die Voraussetzungen, die bestehenden Verteilung von Arbeit immer wieder in Frage zu stellen. Er ermöglicht auch das Erkennen des Circulus vitiosus zwischen der Ontologisierung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und der Aufrechterhaltung der bestehenden Geschlech-

terhierarchie und dient so dem Ziel, die individuellen Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten im Leben von Menschen zu erhöhen. In der historischen Analyse aber führt die Vorstellung von der Konstruiertheit der Geschlechterdifferenz zu grösserer Offenheit und Sensibilität für die Erfassung und Definition des Interaktionsprozesses, in dem Geschlecht hergestellt wird.

Damit soll aber nicht – wie Kritikerinnen der Konstruktionsthese es interpretieren – Geschlecht als irrevelant bezeichnet werden.[37] Auch wenn Geschlecht und Geschlechterdifferenz als soziale Konstrukte erkannt werden, haben sie sowohl eine politische als auch eine physische Realität. Differenz wird gelebt. Die Inhalte der Differenz mögen zwar theoretisch beliebig sein, aber sie sind dennoch gesellschaftlich (und historisch!) relevant. Der individuelle «Ausstieg» aus dem gesellschaftlichen Konzept von Geschlecht ist ebensowenig möglich, wie eine individuelle Umdefinition von Frauenarbeit zur Männerarbeit. Die Beliebigkeit in den Inhalten darf nicht über die Nachhaltigkeit derVorstellung hinwegtäuschen, dass geschlechtliche Differenz «natürlich» ist. Auf dieser Vorstellung baut sowohl unsere Gesellschafts- als auch unsere Wirtschaftsordnung auf. Es bedarf also politischer Massnahmen, um die Stellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Wer gegenüber Frauenpolitik, weil sie die «real existierende Differenz» anerkennt, den Vorwurf erhebt, sie diene letztlich nur der Aufrechterhaltung der Geschlechterdifferenz, unterschätzt die Radikalität der Forderung nach Aufhebung oder aber auch nur nach Verminderung der Geschlechterhierarchie.[38]

Das bedeutet auch, dass eine ersatzlose Abschaffung des Nachtarbeitsverbots für Frauen keine wirksame Gleichstellungspolitik ist. Die vielfältigen Interdependenzen zwischen Sonderschutzgesetzen für Frauen, zwischen Mutterschaftsbestimmungen und diskriminierter Stellung auf dem Arbeitsmarkt, zwischen Definition von männlicher und weiblicher Erwerbsqualifikation und gesellschaftlicher Konstruktion von Geschlecht zeigen, dass die punktuelle «Gleichstellung» von Frauen im Bereich der Nachtarbeit kaum geeignet ist, die Geschlechterhierarchie zugunsten von Frauen zu verändern.

Der Kompromissvorschlag auf den der Nationalrat zunächst eingetreten war, bei dem die Abschaffung des Nachtarbeitsverbots als Gegenleistung für den Gesundheitsschutz beider Geschlechter akzeptiert wurde, kommt dem Konzept des allgemeinen Schutzes des 19. Jahrhunderts wieder näher und verringert die Geschlechterdifferenz.[39] In der internationalen Diskussion, die von derWashingtoner Arbeitskonferenz des Jahres 1919 ausging, wurden jedoch Schutz, Mutter

schaftsversicherung, Existenzsicherung und gleicher Lohn für gleiche Arbeit in den Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit und sozialem Frieden gestellt. Eine nachhaltige Gleichstellungspolitik muss auch diesen Kontext wieder herstellen.

### *Anmerkungen*

1 Dieser Beitrag bezieht sich auf Regina Wecker, Brigitte Studer, Gaby Sutter, *Zum Wandel der Schutzgesetzgebung für Frauen im schweizerischen Arbeitsrecht des 20. Jahrhunderts*, Ms. Projektbericht, NFP35, Basel 1996. Die politische Entwicklung entspricht dem Stand vom 31. 1. 1996.

2 Schreiben vom 8. 3. 1926, Bundesarchiv (BA) 7171 (A), Schachtel 19.

3 Die genaue Festlegung erfolgte allerdings erst 1944.

4 Zum Beispiel Diskussion um gleichen Lohn für gleiche Arbeit, Bundesgesetzentwurf betrifft die Ordnung der Arbeitsverhältnisse vom 27. 6. 1919, Bundesblatt (Bbl.) III 1919.

5 Das Gesetz wurde nach hartem Abstimmungskampf nur knapp mit 181'204 gegen 170'857 Stimmen angenommen.
Die Forderung nach einem allgemeinen Gewerbegesetz war alt, sie wurde aber erst mit dem Arbeitsgesetz von 1964 verwirklicht. Vgl. dazu Gaby Sutter, «Sondermassnahmen für Frauen in der eidgenössischen Arbeitsschutzgesetzgebung 1935–1966», in Wecker, Studer, Sutter (wie Anm. 1); Gaby Sutter, «Die weibliche Arbeitskraft in den 1950er Jahren: Diskussionen über Sonderschutzgesetzgebung für Frauen im Eidgenössischen Arbeitsgesetz (1935–1964)», *Schweiz. Bundesarchiv, Studien und Quellen* 21 (1995).

6 Auch das ist insofern nicht selbstverständlich, als im Zusammenhang mit der Schaffung des Fabrikgesetzes in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts, auch gegen Sonderbestimmungen für Frauen, wie z. B. das Nachtarbeitsverbot, die verlängerte Mittagspause oder die Mutterschaftsregelung, eine vehemente Opposition der Arbeitgeber bestanden hatte. Vgl. Botschaft des Bundesrates betrifft den Gesetzesentwurf über die Arbeit in den Fabriken vom 6. Dezember 1875. Bbl. 1875, Bd. 4, 952/3.

7 Eine Begründung für die Regelung der Arbeitsverhältnisse von Frauen im Gewerbe durch die Kantone war nämlich, dass es nicht sinnvoll wäre, z. B. die Arbeitszeit in Fabriken zu reglementieren und die Produktionsverhältnisse zu kontrollieren, während die vielleicht sogar prekäreren Arbeitsverhältnisse in kleinen Gewerbebetrieben keinerlei Beschränkungen und Kontrollen unterstanden. Diese Begründung hätte allerdings auch ein allgemeines Gewerbegesetz legitimiert.

8 Von dieser Diskussion ausgehend hat eine internationale Gruppe von Historkerinnen 1989 begonnen, die Geschichte des Nachtarbeitsverbots und anderer sog. Schutzgesetze für Frauen vergleichend zu bearbeiten. Vgl. Alice Kessler-Harris, Jane Lewis, Ulla Wikander (Hg.)*Protecting Women*, Urbana 1995.

9 Diese Auffassung wurde übrigens auch vom «Court of Justice» der europäischen Gemeinschaften in Luxemburg geteilt, der in einem Urteil vom 25. Juli 1991 entschieden hatte, dass das Nachtarbeitsverbot für Frauen nicht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau vereinbar sei. Vgl. *Le Monde*, 4. August 1991, 11.

10 Der Schweizer Bundesrat hat die Möglichkeit, einem Ersatzabkommen beizutreten, nicht nutzen wollen. Bedingung für dieses Ersatzabkommen war eine Lohngarantie für Frauen, die wegen Schwangerschaft nicht mehr nachts arbeiten dürfen.
11 Die Abstimmung war mit 94 zu 92 äusserst knapp ausgefallen.
12 Berichterstattung in der Presse vom 13. 12. 1995.
13 Berichterstattung in der Presse vom 30. 1. 1996.
14 Vgl. Regina Wecker, «… Weiber sollen unter keinen Umständen zur Nachtarbeit eingesetzt werden», in Christiane Eifert et al. (Hg.), *Was sind Frauen? Was sind Männer? Geschlechterkonstruktionen im historischen Wandel*, Frankfurt a. M. 1996.
15 Vgl. Revision des Fabrikgesetzes 1914/19.
16 Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben (vom 31. 3. 1922), im folgenden: BG 1922.
17 Sten. Protokoll NR, 1921, 176 und Sten. Protokoll SR, 1921, 421. Vgl. dazu Brigitte Studer, «‹Die Idee ist sehr begrüssenswert›. Die Debatten um den gesetzlichen Sonderschutz für Frauenarbeit und um eine Mutterschaftsversicherung im Anschluss an die Konvention von Washington, 1920–1942», in Wecker, Studer, Sutter (wie Anm. 1). Die öffentliche Akzeptanz des Frauenschutzes hiess aber nicht, dass die Bestimmungen auch eingehalten wurden. Übertretungen der Grenzzeiten des Nachtarbeitsverbots für Frauen waren häufig und wurden zum Teil von kantonalen und Gemeindebehörden grosszügig übersehen.
18 Vgl. den Antrag eines Vaters an das BIGA, seinem Sohn, der im letzten Lehrjahr war, die Arbeit vor 5 Uhr zu bewilligen «er lerne ja sonst nichts». BA 7171(A) 1, Schachtel 23, Brief vom 28. 9. 1928.
19 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschlüsse der ersten internationalen Arbeitskonferenz, abgehalten in Washington vom 29. Oktober bis 29. November 1919 (vom 10. Dezember 1920) in: Bbl. 72, 1920, 433–573, hier 476 f. (Im folgenden BR 1920).
20 Botschaft BR 1920 (wie Anm. 19), 488.
21 Der Bundesrat bezieht sich damit auf das Glarner Fabrikgesetz von 1864, das ein Arbeitsverbot für 6 Wochen nach der Niederkunft erhielt, sowie auf die internationalen Bemühungen der Schweiz um Schutzgesetze dieser Art.
22 Botschaft BR 1920 (wie Anm. 19).
Allerdings beauftragte der Bundesrat das Bundesamt für Sozialversicherung die Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung zu prüfen. Botschaft BR 1920 (wie Anm. 19), 488.
23 Zur Debatte vgl. Studer (wie Anm. 17).
24 NR Ryser, Sten. Bull. NR, 1921, 172. NR Brotdbeck, Sten. Bull. NR, 169.
25 Vgl. Studer (wie Anm. 17).
26 Sten. Bull NR, 1921, 173.
27 In den Druckereien erfolgte der Ausschluss von Frauen, um den seit dem 19. Jahrhundert gekämpft wurde, schliesslich aufgrund von tariflichen Vereinbarungen und dem Lehrlingsreglement, legitimiert wurde er aber auch immer mit der Schwere der Arbeit und den gesundheitlichen Schäden für Frauen. Vgl. Marianne Meyer, *Das Beispiel Schriftsetzerin*, unveröffentlichte Seminararbeit, Basel 1995.
28 Joan Scott, «Gender a Useful Category of Historical Analysis», in Dies. (Hg.), *Gender and the Politics of History*, New York 1988.
29 Regina Wecker, «Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 41 (1991), 317.
30 Gianna Pomata, «Die Geschichte der Frauen zwischen Anthropologie und Biologie», *Femi-*

*nistische Studien* 2 (1983), 122 f.; Carol Hagemann-White, «Wir werden nicht zweigeschlechtlich geboren …», in Carol Hagemann-White, Maria S. Rerrich (Hg.), *Frauen Männer Bilder,* Bielefeld 1988, 228; M. Kay Martin, Barbara Voorhies, *Female of the Species*, New York 1975; vgl. auch Anne Fausto-Sterling, «The five Sexes. Why Male and Female Are Not Enough», *The Sciences*, March/April 1993.

31 Judith Butler, *Das Unbehagen der Geschlechter,* Frankfurt a. M. 1991.

32 Regine Gildenmeister, Angelika Wetterer, «Wie Geschlechter gemacht werden», in Gudrun-Axeli Knapp, Angelika Wetterer (Hg.), *Traditionen Brüche. Entwicklung feministischer Theorie*, Freiburg 1992, 233.

33 Judith Butler, «Für ein sorgfältiges Lesen», in Benhabib Seyla et al. (Hg.), *Der Streit um Differenz*, Frankfurt a. M. 1993, 122 f.; Gildenmeister, Wetterer (wie Anm. 32), 229 f. Nach einer längeren «Rezeptionssperre» im deutschsprachigen Raum, über die Gildenmeister und Wetterer noch klagen, haben inzwischen die Feministischen Studien mit ihrem thematischen Band «Kritik der Kategorie Geschlecht», *Feministische Studien* 2 (1993), und die österreichische Zeitschrift *L'homme* mit dem Heft «Körper», *L'homme* 1 (1994), die Diskussion weitergeführt.

34 Gildenmeister, Wetterer (wie Anm. 32), 214.

35 Gildenmeister, Wetterer (wie Anm. 32); Hagemann-White (wie Anm. 30).

36 Die Differenz wird vergrössert, wenn Kinder als ausschliessliches «Frauenproblem» gelten, wenn Frauen ohne Lohnfortzahlung bleiben und wenn ausschliesslich Frauen wegen der Kinderbetreuung aus dem Arbeitsprozess ausscheiden.

37 Vgl. dazu den Vortag von Andrea Maihofer an der Tagung des NFP35 «Quoten und Gleichstellung» Juli 1995 und ihre Kritik an Ausführungen von Angelika Wetterer zur Frauenpolitik. Den Vorwurf der Reifizierung der Geschlechterdifferenz machen Regine Gildenmeister und Angelika Wetterer auch der Frauenforschung.
Die Konstruktionsthese hat – wie Kritikerinnen festhalten – dazu geführt, den Geschlechtskörper selbst als «Missverständnis» zu betrachten. Infolgedessen wurde Frauenpolitik als generell kontraproduktiv für den Emanzipationsprozess bezeichnet, da sie an Elemente der jeweils gängigen Geschlechterstereotype anschliesst und sie damit – nach Meinung radikaler «Konstruktivistinnen» – tendenziell reifiziert.

38 Diese Feststellung sollte allerdings nicht als Forderung nach Geduld von Frauen missverstanden werden, sondern eher als Forderung nach Anerkennung der bisher schon geleisteten Umschrift.

39 Vgl. Regina Wecker, «Equality for Men? Factory Laws, Protective Legislation for Women in Switzerland and the Swiss Effort for International Protection», in Kessler-Harris, Lewis, Wikander (Hg.) (wie Anm. 8).